

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1985

Geschäftszahl

83/11/0155

Rechtssatz

Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit einer Person genügt gemäß § 66 Abs 1 KFG 1967 nicht allein das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, vielmehr bedarf es der Wertung dieser Tatsache nach den Kriterien des Abs 3 dieser Gesetzesstelle (Hinweis E 28.6.1983, 82/11/0125).